



Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf

Mittwoch, 11. Juni 2025, 20.00 h

Traktanden:

- 1. Totalrevision Bestattungs- Friedhofreglement**
- 2. Teilrevision Gebührenreglement**
- 3. Anpassung Vertrag Regionale Bevölkerungsschutzorganisation**
- 4. Nachtragskredit Ortsplanung**
- 5. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2024**
 - 5.1 Erfolgsrechnung
 - 5.2 Verwendung Überschuss
 - 5.3 Investitionsrechnung
 - 5.4 Spezialfinanzierungen
 - 5.5 Feuerwehr Mittelthal
- 6. Aufhebung Schulordnung und Reglement Schulärztlicher Dienst**
- 7. Verschiedenes**

Botschaft

1. Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Mit der Neugestaltung des Friedhofs drängte sich auch die Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements auf. Das Reglement wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft. Nebst der Anpassung der Darstellung betreffen die wichtigsten Änderungen das Angebot von neuen Bestattungsformen.

Zusätzlich werden unter Art 16 e und 16 f Natur- Urnengräber und Anonyme Urnengräber angeboten.

Diese sind wie folgt umschrieben:

⁷ Natur-Urnengräber sind im Boden eingelassene Gräber und werden mit einer ebenerdigen Platte überdeckt und mit einem Namensschild versehen.

⁸ Anonyme Urnengräber werden in einem dafür vorgesehenen Feld auf dem Friedhof angelegt. Nach der Beisetzung werden die Urnen mit Rasenziegeln überdeckt.

In Art 19 wird die Dauer der Grabesruhe für Erdbestattungen neu auf 20 Jahre festgelegt. Bisher waren es 25 Jahre.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements.

Beilage: Friedhofreglement

2. Teilrevision Gebührenreglement

Das Angebot von neuen Begräbnisformen zieht eine Teilrevision des Gebührenreglements nach sich. Art. 7 muss mit den Gebühren für die Natur- Urnengräber und den Anonymen Urnengräbern ergänzt werden. Die Gebühren der bisherigen Begräbnisformen wurde wie bisher belassen.

Art 7 des Gebührenreglements lautet demnach wie folgt:

Die Friedhofgebühren richten sich nach §16 des Friedhofreglements.

Kategorie	ortsansässig	auswärtig
<i>I Erdbestattung Erwachsene</i>	800.00	1500.00
<i>II Erd- und Urnenbestattung Kinder bis 12 Jahre</i>	0.00	0.00
<i>III Reihengräber Urnenbeisetzung</i>	500.00	1200.00
<i>IV Gemeinschaftsgrab</i>	350.00	800.00
<i>V Natururnengrab</i>	500.00	1200.00
<i>VI Anonyme Urnengräber</i>	300.00	700.00

Für die Bestattung Minderjähriger sowie Totgeburten werden keine Gebühren erhoben.

Für Bestattungen in bestehende Reihengräber gelten die Ansätze für Urnenbestattungen gemäss III.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Gebührenreglements zu genehmigen.

Beilage: Gebührenreglement

3. Anpassung Vertrag Regionale Bevölkerungsschutzorganisation

Sanitätshilfsstelle Balsthal für Thal und Gäu: Aufhebung des Zweckverbandes und Integration in die Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu (BSR TG). Zusätzlich allgemeinen Änderungen im Vertrag Bevölkerungsschutzorganisation

Ausgangslage:

Der Vorstand der regionalen Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG) wurde von der Einwohnergemeinde Balsthal auf die parallel geführte Betriebsorganisation der Sanitätshilfsstelle (San Hist) hingewiesen. Diese soll in die Bevölkerungsschutzregion Thal- Gäu integriert werden. Die RBSK TG hat sich nebst dieser geforderten Änderung intensiv mit dem gemeinsamen Vertrag auseinandergesetzt. Dieser stammt aus dem Jahr 2019 seither haben sich weitere zentrale Punkte herauskristallisiert, die einer Anpassung bedürfen.

Ursprünglich war geplant, bereits 2023/2024 erste Änderungen vorzunehmen. Allerdings wollte man zunächst die Stossrichtung sowie den Zeitplan der Kantonalisierung des Zivilschutzes abwarten. Da dieser Prozess erst in die Planungsphase übergeht und in den kommenden Jahren schrittweise umgesetzt wird, haben wir uns entschlossen, die Anpassungen dennoch vorzunehmen – wohlwissend, dass dies für alle Gemeinden mit Aufwand verbunden ist.

Neben der Integration der Sanitätshilfsstelle und weiteren inhaltlichen Anpassungen wurden auch sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um den Vertrag klarer und präziser zu formulieren. Die Änderungen sind im Vertragsdokument gut sichtbar markiert.

Wichtige Anpassungen im Vertragswerk

- **§1-37 mit Text «San Hist» (insbesondere Kapitel E)**

Die Sanitätshilfsstelle (San Hist) ist bisher eine parallele Organisation mit denselben Vertragsgemeinden analog der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG). Die Vertragsgemeinden verfügen in Balsthal über eine gemeinsame San Hist Anlage. Die Betriebsorganisation der San Hist wurde im Jahre 1998 zwar festgelegt, nahm jedoch ihren Auftrag nicht wahr. Inzwischen wurde die gut funktionierende Zusammenarbeit der BSR TG geschaffen. Es macht somit Sinn die San Hist für den

bestimmungsgemässen Unterhalt und die Wartung der baulichen und technischen Infrastruktur für die Zukunft der BSR TG zuzuordnen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn (ZIKO) sowie das Amt für Gemeinden Kanton Solothurn unterstützen diesen Schritt. Somit soll der bestehende Vertrag SanHist Inseli, Balsthal aufgelöst und in den Vertrag der Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu (RBSK TG) integriert werden. Die SanHist bleibt eine separate Abteilung innerhalb der BSR TG mit einer separat geführten Funktionsstelle innerhalb der Jahresrechnung der Leitgemeinde. Der von den kantonalen Fachstellen ZIKO und Amt für Gemeinden vorgeprüfte Vertrag der BSR TG liegt vor. Die Integration führt zu etlichen, im Vertrag mit «San Hist, vermerkten Anpassungen.

Weitere Details sind im Brief der Einwohnergemeinde Balsthal in der Beilage ersichtlich.

- **§ 1:** Durch die Fusion von Welschenrohr mit Gänsbrunnen lautet die offizielle Bezeichnung nun „Welschenrohr-Gänsbrunnen“.
- **§ 6, Absatz 1:** Die Bedeutung einer ausgewogenen, entscheidungskompetente und funktionalen Kommissionszusammensetzung wird weiterhin betont. Dennoch müssen wir auch berücksichtigen, dass stark engagierte Gemeindepräsidenten ihre Ressourcen nicht unbegrenzt aufteilen können. Deshalb möchten wir die notwendige Flexibilität schaffen, um neben Gemeindepräsidenten auch Gemeinderäte in die Kommission zu berufen.
- **§ 6, Absatz 2:** Die Vorgabe, dass Mitglieder und Präsident im Rahmen einer gemeinsamen GPG und GPK gewählt werden müssen, wird gelockert. Diese Regelung erwies sich in der Praxis als schwer umsetzbar und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Natürlich begrüssen wir den Austausch zwischen den beiden Institutionen, doch die Wahlmodalitäten sollten praktikabel bleiben.
- **§ 6, Absatz 3:** Die Bezeichnung wurde korrekt in Mehrzahl „Stabschefs“ angepasst.
- **§ 8, Punkt c:** Neu wurde der Unterhalt der Betriebsbereitschaft der zugeteilten Zivilschutzanlagen explizit erwähnt, da dieser Aspekt zuvor nicht berücksichtigt war.
- **§ 9:** Die Formulierungen der Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabes wurden präziser und klarer gefasst.

- **§ 14:** Funktionen (Anlagewarten; Materialwarten; Küchenmannschaft) weggelassen.
- **§ 15:** Das Wording wurde auf „Schutzraumbaugesuche“ angepasst, da dies der korrekten Terminologie entspricht. Schutzraumbefreiungen direkt nur durch den Kt Solothurn.
- **§§ 20-23:** Kapitel E der Sanitätshilfestelle ergänzt
- **§ 40:** An der Finanzkompetenz selbst wurde nichts geändert. Lediglich die Beträge wurden minimal justiert: Statt CHF 30'001 nun CHF 30'000 und statt CHF 10'001 nun CHF 10'000.
- **Anhang A:** Der Stellenplan wurde um die essenzielle Position „Kdt Stv. RZSO TG“ ergänzt. Zudem wurde unter Punkt 2 die Lohntabelle des Kantons Solothurn über unseren Stellenplan gelegt, um für künftige Neueinstellungen mehr Klarheit zu schaffen.
- **§ 4:** Die Jahrespauschale mit der Leitgemeinde wurde sichtbar gemacht. Der Betrag von CHF 7'200.00 ist immer noch gleich. sowie die Anpassung an den Teuerungsindex wurden neu geregelt. Zudem wurde der Satz „Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet“ gestrichen, da die Leitgemeinde ohnehin als Basis dient.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen im Vertrag der Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu zu genehmigen.

Beilage:

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden

4. Nachtragskredit Ortsplanung

An der Gemeindeversammlung vom 19.12.2017 wurde für die Totalrevision der Ortsplanung ein Kredit von Fr. 152'000.- bewilligt.

Die effektiven Kosten betragen nun Fr. 230'818.-, was einer Kreditüberschreitung von Fr. 78'818.- entspricht.

Kosten aus offerierten Posten:	CHF 166'018.85
Nicht budgetierte Kosten:	
Gebühren Kanton, Sitzungsgelder	CHF 12'550.00
Naturinventar	CHF 13'462.50
Quartieranalyse	CHF 6'462.00
Variantenstudie Löwenmatte	CHF 9'519.55
Anwaltshonorar Beschwerdeverfahren	CHF 7'724.30
Zusätzliche Arbeiten Planungsbüro	CHF 14'296.20
Neue Waldfeststellung Lümen	CHF 784.60
Total nicht budgetierte Posten:	CHF 64'799.15
Kreditüberschreitung:	
Budgetierte Posten:	CHF 14'018.85
Nicht budgetierte Posten:	CHF 64'799.15
Total Kreditüberschreitung:	CHF 78'818.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditüberschreitung der Ortsplanung von Fr. 78'818.- zu genehmigen.

5. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2024

5.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von CHF 121'036.90 mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 1'042'143.46** ab. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss von Fr. -5'168.05.

Der aussergewöhnliche Ertragsüberschuss ist folgenden Umständen zuzuschreiben:

- Umzonung Löwenmatte von Öffentliche Zone in Bauzone II. Das Grundstück war bisher mit CHF 1.- als Verwaltungsvermögen in der Bilanz. Mit der Umzonung musste das Land zum Marktwert des Baulands in der Bilanz in das Finanzvermögen aufgenommen werden, was zu einem Buchgewinn von **937'298.-** für die Löwenmatte führt.
- Ohne diese Neubewertung wäre der Ertragsüberschuss bei ungefähr **CHF 100'000.-**. Dies ist den Mehreinnahmen bei den Steuern zuzuschreiben

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'042'143.46 zu genehmigen.

5.2 Verwendung Überschuss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Überschuss wie folgt zu verwenden:

Zusätzliche Abschreibungen:	CHF	256'483.00
Einlage ins Eigenkapital	CHF	785'660.45
Eigenkapital neu	CHF	3'718'678.22

5.3 Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen von **CHF 372'530.80** setzen sich aus den folgenden Posten zusammen:

0290.5040.04	Ersatz Heizung Gallihaus	CHF	122'215.90
0290.5040.10	Fassade Gallihaus	CHF	39'393.25

0290.6000.01	Übertragung Grundstück ins FV	CHF	-2.00
2170.5040.16	Sanierung Schulhausfassade West- und Nordseite	CHF	28'187.30
6150.5010.13	Belagsarbeiten Steinernweg	CHF	118'353.50
7101.6340.17	Beitrag SGV Sanierung WL Schulhausstrasse	CHF	-16'241.00
7101.6370.02	Anschlussgebühren Wasser	CHF	-1'965.00
7201.5620.02	Investitionsbeitrag Ausbau ARA Falkenstein	CHF	59'779.30
7201.5620.03	Investitionsbeitrag Ersatz Blockheizkraftwerk	CHF	4'972.60
7201.6370.01	Anschlussgebühren Abwasser	CHF	-5'275.00
7900.5290.05	Ortsplanungsrevision	CHF	23'111.95

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Nettoinvestitionen von CHF 372'530.80 zu genehmigen.

5.4 Spezialfinanzierungen**Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung schliesst nach den planmässigen Abschreibungen in Höhe von **CHF 37'434** mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 1'344.75** ab. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss. Somit erhöht sich das **Eigenkapital auf CHF 224'820.38**.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung schliesst nach den planmässigen Abschreibungen in der Höhe von **CHF 11'958.90** mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 7'710.40** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von **CHF 15'612.00**. Somit erhöht sich das **Eigenkapital auf CHF 85'373.66**.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung schliesst nach den planmässigen Abschreibungen von **CHF 3'140.00** mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 3'828.82** ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von **CHF 17'230.00**. Somit senkt sich das **Eigenkapital auf CHF 72'660.72**.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Spezialfinanzierungen in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beilage:

Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Aedermannsdorf

6. Aufhebung Schulordnung und Reglement Schulärztlicher Dienst

Mit der Bildung des Zweckverbands Schulen Hinteres Thal müssen neue Reglemente für die gesamte Schule erarbeitet werden. Die Genehmigung dieser Reglemente ist in der Kompetenz der Delegiertenversammlung der Schulen Hinteres Thal.

Somit müssen die Reglemente Schulordnung aus dem Jahre 2009 und Schulärztlicher Dienst aus dem Jahre 2021 ausser Kraft gesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Reglemente Schulordnung und Schulärztlicher Dienst ausser Kraft zu setzen.

7. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum können Fragen oder Vorschläge aus der Versammlung gestellt werden.

Der Gemeindepräsident:

Bruno Born